



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Grabenverrohrung
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Friesoythe – Ahrensdorf, B 401 Bushaltestelle „Ahrensdorf Diers“
Antragsteller:	NLStBV – Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen
Az.:	3857/2022 PGEN
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben der Grabenverrohrung auf einer Länge von ca. 19 m führt räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Mit der Verrohrung soll die Herstellung einer Bushaltespur an der B 401 ermöglicht werden. Es ist bereits eine ca. 45 m lange Verrohrungsstrecke vorhanden, die nun verlängert werden soll. Der temporär wasserführende Graben im Regelprofil parallel zur Bundesstraße hat aufgrund seiner Ausprägung und der Lage keine besondere Bedeutung für den Natur- und Wasserhaushalt. Es sind keine Wohngebiete oder naturschutzrechtlich geschützten Bereiche vorhanden. Während der Baumaßnahme sind Geräuschemissionen zu erwarten, die aufgrund der Vorprägung des Standortes durch den Straßenverkehr, die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich nicht erheblich beeinträchtigen dürfte.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 01.06.2023

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung